



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Fa. Erich Schröder Maschinenfabrik GmbH & Co KG, Bielefeld, im folgenden ES

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich – Vertragsschluss – Änderungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten an die ES ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen (z.B. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe), die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in einem solchen Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, einschließlich der Abbedingung dieser Schriftformklausel. Bestellungen und Lieferabrufe können auch elektronisch und in Textform erfolgen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten – in ihrer jeweils neuesten und mitgeteilten Fassung - auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder durch ES in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen wird.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang anzunehmen, andernfalls kommt keine wirksame Vertragsbeziehung zwischen ES und dem Lieferanten zustande.
- (2) Kostenvoranschläge unserer Lieferanten sind stets verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. (4).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Angaben, einschließlich des Preises, Lieferung und Transport "frei Haus", sind bindend. Die Verwahrung und/oder Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch die ES.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichem Umfang zu.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Geldforderung handelt. Eine Abtretung einer Geldforderung ist unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn sein Gegenanspruch von uns unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde.



(7) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten (Lieferfristen oder Liefertermine) sind bindend.
- (2) Die Warenannahme bei ES ist grundsätzlich nur montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr, zu anderen Uhrzeiten oder freitags nur nach Rücksprache zulässig.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungenen Lieferzeiten bzw. -termine nicht eingehalten werden kann. Nach Möglichkeit ist auch die Dauer der Verzögerung anzugeben. Auch vorzeitige Lieferungen sind – ohne vorherige Vereinbarung – nicht zulässig.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Gefahrübergang findet erst nach Übergabe am Anlieferungsart der Ware an uns statt.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die gelieferte Ware haben wir innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch und Minderlieferung) zu prüfen. Stichproben reichen regelmäßig aus. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verstreckten Mängeln ab Entdeckung, abgesendet wird.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche für Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder



Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) besteht sowie der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nachkommt.

(5) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 4 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 7 Beschaffung

(1) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen/Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos), wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Sach- und Rechtsmängel.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden/Käufer frei, die unser Kunde/Käufer aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss unseres Vertrages mit dem Lieferanten erfolgt.

(3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Produkthaftpflichtpolice zusenden.

(5) Der jeweilige Vertragspartner ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 9 Rechte Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutz- und Urheberrechten, Eigentumsvorbehalten, Pfandrechten und anderen Belastungen ist. Der Lieferant wird ES unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne

Rechtsform

GmbH & Co. KG
AG Bielefeld, HRA 15032
USt-ID-Nr.: DE252515342

Pers. Haft. Gesellschafterin

Erich Schröder Maschinenfabrik-
Verwaltungs GmbH
AG Bielefeld, HRB 38729

Geschäftsführer

Thomas Schröder
Stefan Stakenkötter
Steuer-Nr. 349/5715/1950

Bankverbindung

Volksbank in Ostwestfalen eG
IBAN: DE04 4786 0125 0010 1389 02
BIC: GENODEM1GTL



vorherige Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen jedweder Art zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Höhere Gewalt oder Ähnliches

(1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Sollte der Lieferant in Folge von höherer Gewalt und sonstiger unabwendbaren Ereignisse i.S.d. § 10 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen an einer rechtzeitigen Lieferung gehindert sein, ist ES berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für ES nicht mehr von Interesse ist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden (Weiterverarbeitung), so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns mit kaufmännischer Sorgfalt.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen, Pläne, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Abwicklung des Vertrags an uns zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Rechtsform

GmbH & Co. KG
AG Bielefeld, HRA 15032
USt-ID-Nr.: DE252515342

Pers. Haft. Gesellschafterin

Erich Schröder Maschinenfabrik-
Verwaltungs GmbH
AG Bielefeld, HRB 38729

Geschäftsführer

Thomas Schröder
Stefan Stakenkötter
Steuer-Nr. 349/5715/1950

Bankverbindung

Volksbank in Ostwestfalen eG
IBAN: DE04 4786 0125 0010 1389 02
BIC: GENODEM1GTL



Erich Schröder Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

es-hydraulik



Erich Schröder Maschinenfabrik GmbH & Co. KG
Ravensberger Bleiche 15, DE - 33649 Bielefeld

Telefon +49 521 329891-11
Mail info@es-hydraulik.de

§ 12 Geltendes Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort – Schlussbestimmungen

- (1) Die Beziehungen zwischen ES und dem Lieferanten regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand Bielefeld. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort derjenige, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Rechtsform
GmbH & Co. KG
AG Bielefeld, HRA 15032
USt-ID-Nr.: DE252515342

Pers. Haft. Gesellschafterin
Erich Schröder Maschinenfabrik-
Verwaltungs GmbH
AG Bielefeld, HRB 38729

Geschäftsführer
Thomas Schröder
Stefan Stakenkötter
Steuer-Nr. 349/5715/1950

Bankverbindung
Volksbank in Ostwestfalen eG
IBAN: DE04 4786 0125 0010 1389 02
BIC: GENODEM1GTL